

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Bezug:

Anlagen: 2      Anlage 1: Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats  
                    Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

---

### Beschlussantrag:

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wird entsprechend Anlage 1 geändert.
2. Abweichend zu § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats erhalten die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderats einen gemeinsamen Sitz im Ältestenrat.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

### Ziel:

Umsetzung der Vereinbarung der interfraktionellen Gespräche, klare Regelungen in der Geschäftsordnung

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass die Zählgemeinschaft aus StR Steinhilber und StR Vogt einen Sitz im Ältestenrat erhalten soll.

### 2. Sachstand

Die Zusammensetzung des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats in § 4 Abs. 1 geregelt. Demnach besteht der Ältestenrat aus dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin, aus den Fraktionsvorsitzenden und den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

Zudem schlägt die Verwaltung weitere Änderungen der Geschäftsordnung vor.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

#### 3.1. Fraktionen

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist nicht eindeutig geregelt, wie viele Mitglieder des Gemeinderats mindestens erforderlich sind, um eine Fraktion bilden zu können. Die Landesregierung hat vor der Sommerpause Eckpunkte für eine Novelle der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt. Demnach sollen künftig unter anderem Fraktionen in der GemO verankert werden. Damit verbunden sind Rechte, welche den Fraktionen zustehen. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, eine klare Regelung in der Geschäftsordnung zu treffen. Bisher konnten bereits zwei Mitglieder des Gemeinderats in Tübingen eine Fraktion bilden.

#### 3.2. Änderung der Zusammensetzung des Ältestenrats

Die Regelungen, die derzeit in der Geschäftsordnung zur Zusammensetzung des Ältestenrats formuliert sind, sind aus Sicht der Verwaltung stimmig. Die Frage, ob der Ältestenrat ggf. um weitere, fraktionslose Mitglieder zu ergänzen ist, soll nach Auffassung der Verwaltung jeweils gesondert vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Geschäftsordnung des Gemeinderats nicht zu ändern und stattdessen zu beschließen, dass abweichend von der Geschäftsordnung die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderats einen gemeinsamen Sitz im Ältestenrat erhalten.

#### 3.3. Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats

In § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass Informationsmaterialien grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen verteilt werden. Dabei wird zwischen großen, mittleren und kleinen Fraktionen unterschieden. Es fehlt jedoch eine Regelung, aus wie vielen Mitgliedern sich eine große, eine mittlere und eine kleine Fraktion zusammensetzt. Zudem sind fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats bisher nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, § 26 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen: „Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen bzw. an fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats gegeben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 3: 2: 1 (große: mittlere: kleine Fraktionen bzw. Fraktionslose). Eine große Fraktion hat mindestens 10, eine mittlere 5-9 und eine kleine Fraktion 2-4 Mitglieder.“

§ 26 Abs. 3 wird als neuer Abs. 6 entsprechend angepasst: „Werden Kommissionen und Ausschüsse als Ad-hoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je drei Mitglieder, von den mittleren Fraktionen zwei und von den kleinen Fraktionen sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten je ein Mitglied in das Gremium entsandt. Werden Empfehlungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Fraktionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Gemeinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion und aus den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten.“

#### 3.4. Zusammensetzung von Jurys, Delegationen und anderer Gremien

In § 26 Abs. 2ff. ist geregelt, wie sich Jurys bei Wettbewerben, Delegationen bei Veranstaltungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg und bei Reisen zusammensetzen. Abweichend von diesen Regelungen hat der Gemeinderat 2009 beschlossen, die Zusammensetzung der Jurys und Delegationen anhand einer gemeinsamen Liste, deren Reihenfolge entsprechend des Auszählverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers festgelegt wird, zu regeln. Dabei wurde vereinbart, dass, falls eine Fraktion nach der Liste mehr als eine Person bspw. in eine Jury entsenden könnte, dieser zweite Sitz an die in der Reihenfolge nächste Fraktion weiter geht. Der so ausgelassene Sitz steht der Fraktion dann wieder bei der Bildung der nächsten Jury zu.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich diese Regelung bewährt. Sie schlägt daher vor, diese fest in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu verankern. § 26 Abs. 2 bis 5 erhalten somit folgende Fassung:

- (2) „In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden drei Mitglieder des Gemeinderats als Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter bzw. deren Stellvertretung entsandt. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend Abs. 5.
- (3) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt entsprechend Abs. 5.
- (4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte erfolgt entsprechend Abs. 5.
- (5) Die Zusammensetzung von Jurys, Delegationen und anderer Gremien, deren Zusammensetzung nicht anderweitig geregelt ist, erfolgt in fortlaufender Reihenfolge nach Sainte-Laguë/Schepers. Bei gleicher Höchstzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Hat eine Fraktion nach Sainte-Laguë/Schepers Anspruch darauf, mehr als eine Person in eine Jury oder ein Gremium zu senden, geht dieser Sitz an die in der Reihenfolge nächste Fraktion. Der so ausgelassene Sitz steht der Fraktion bei der Bildung der nächsten Jury, Delegation oder des nächsten Gremiums wieder zu.“

#### 3.5. Weitere Änderungen

In der kommenden Sitzungsrunde wird der Gemeinderat sich mit der Frage befassen, ob dauerhaft als Alternative zum Papierversand die Tagesordnungen und Vorlagen den Mitgliedern des Gemeinderats auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung auch eine Neufassung des § 5 Einberufung der Sitzungen vorschlagen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung auch vorschlagen, den § 23 Niederschrift an die Praxis anzupassen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Zusammensetzung des Ältestenrats: Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wird am Ende des § 4 Abs. 1 wie folgt ergänzt: „Zusätzlich erhalten die fraktionslosen Stadträte gemeinsam einen Sitz im Ältestenrat.“

4.2. Fraktionsmindeststärke: Es kann eine andere Mindestgröße für Fraktionen gewählt werden. Da rechtliche Vorgaben fehlen, verfügt der Gemeinderat kraft seiner Autonomie bei der Regelung seiner inneren Angelegenheiten, über ein weites Ermessen. Dabei hat der Gemeinderat jedoch die rechtlichen Schranken des Willkürverbots, die Grundsätze der Chancengleichheit und der Minderheitenschutz zu berücksichtigen. Eine Fraktionsmindeststärke von drei Personen ist nach geltender Rechtssprechung zulässig.

4.3. Zusammensetzung von Jurys und Delegationen: Der Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2009 wird nicht übernommen. Stattdessen wird künftig entsprechend der geltenden Geschäftsordnung verfahren.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen